

# BGer 5A 921/2015 vom 20. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_921\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_921_2015)

FR: TF 5A 921/2015 du 20 novembre 2015

IT: TF 5A 921/2015 del 20 novembre 2015

## Regeste

Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 20.11.2015 5A 921/2015 (5A\_921/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 20.11.2015 5A 921/2015 (5A\_921/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 20.11.2015 5A 921/2015 (5A\_921/2015)

Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_921/2015

Urteil vom 20. November 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin, gegen Bezirksgericht U. \_\_\_\_\_. Gegenstand

Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394

ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom

19. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den

Entscheid vom 19. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons Aargau, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Anordnung einer

Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung ( Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB ) abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, entgegen

der Auffassung der (wegen ihrer gesundheitlichen Situation hilfsbedürftigen, selbst um Unterstützung ersuchenden) Beschwerdeführerin werde diese durch die (in den Bereichen

Wohnen, administrative Angelegenheiten und gesundheitliche Betreuung) angeordnete Vertretungsbeistandschaft nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt, die Massnahme

sei mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Schwierigkeiten zweck- und verhältnismässig, dasselbe gelte für die Einkommens- und Vermögensverwaltung (für über die persönlichen

Auslagen hinausgehende Beträge), im Gegensatz zu einer blossen Begleitbeistandschaft erlaube diese Massnahme die Durchführung der notwendigen finanziellen Transaktionen

auch dann, wenn sich die (gemäss erstinstanzlichem Entscheid über Stunden oder sogar Tage teilweise nicht ansprechbare) Beschwerdeführerin nicht um ihre finanziellen

Angelegenheiten kümmern könne, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der

Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106

Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, die bereits vom Obergericht widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen, dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht anhand der Erwägungen des Obergerichts nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 19. Oktober 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Bezirksgericht U.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. November 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.